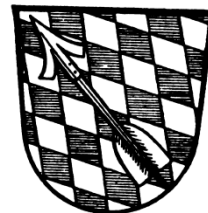


MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Schönberg

(Kindertageseinrichtungs-
Gebührensatzung - KiTaGS)



Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner: Michaela Gampe

Telefon: 08554/9604-37

Telefax: 08554/9604-50

E-Mail: michaela.gampe@vg-schoenberg.de

Internet: <http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL: 028-01/0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	4
§ 2 Gebührentatbestand	4
§ 3 Gebührensschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab	5
§ 5 Höhe der Elternbeiträge	5
§ 6 Ermäßigung	5
§ 7 Fälligkeit und Zahlung	5
§ 8 Auskunftspflichten	6
§ 9 Umbuchungsgebühr	6
§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Anlage	7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Schönberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGS)

vom 02. Dezember 2020

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung – KiTaGS):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Schönberg erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung Gebühren (§§1, 6 der Kindertageseinrichtungssatzung, KiTaS).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Benutzung der Kindertageseinrichtung („Elternbeiträge“). Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (7) Die Schuld zur Zahlung endet mit Beendigung bzw. durch Abmeldung bei der Kindertageseinrichtung (§10 KiTaS).

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,

- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - c) Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung („Buchungszeit“).

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht sowie durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 10,00 Euro ermäßigt.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge¹.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.), welche der Abbucher (Markt Schönberg) nicht zu verantworten hat, sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu entrichten.

(5) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Umbuchungsgebühr

Die erstmalige Anpassung der Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei und ohne Einhaltung einer Frist möglich. Für zusätzliche Änderungen der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Umbuchung erhoben. Weitere Änderungen der Buchungszeiten können grundsätzlich nur zum jeweiligen Quartalsende erfolgen.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Anfrage ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Schönberg, den 02. Dezember 2020

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister



¹Die Elternbeiträge sind eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und sind deshalb während der Ferien, bei behördlichen Schließungen von weniger als einem Monat, bei vorübergehenden Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) voll zu zahlen.

**Anlage zur Gebührensatzung des Marktes Schönberg über die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
Waldkindergarten Schönberg – Die Buntspechte
vom 02. Dezember 2020**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Schönberg sind für die jeweils vereinbarten Buchungszeiten folgende Gebühren zu entrichten:

Buchungszeit	Kinder 2-3 Jahren	Regelkinder
1-2 Stunden	77,00 Euro	
2-3 Stunden	83,00 Euro	
3-4 Stunden	88,00 Euro	
4-5 Stunden	97,00 Euro	97,00 Euro
5-6 Stunden	107,00 Euro	107,00 Euro
6-7 Stunden	117,00 Euro	117,00 Euro